

Öffentliche Bekanntmachung

Gestützt auf § 64 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan (RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017) wird bekannt gemacht:

Anpassung 2019 des kantonalen Richtplans:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: neuer Beschluss zur Siedlungsentwicklung nach innen (S-1.1.1) sowie Ergänzung bestehender Beschlüsse zu diesem Thema (S-1.1.2, S-1.1.7, S-1.1.9)
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: Festsetzung der Gebiete Weissenstein und Gempfen (L-5.7)
- V-2.2 Kantonsstrassen: Festsetzung der Verkehrsentlastung Oensingen (V-2.2.6)
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: Festsetzung des Windparks Chall Kleinlützel (E-2.4.3) und Entlassung des Windparks Wisnerhöchi Hauenstein-Ifenthal/Trimbach/Wisen (E-2.4.4)

Auflagezeit:

27. Januar bis 13. März 2020

Auflageorte:

- Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, Solothurn
- Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, Solothurn
- Gemeindeverwaltungen der Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn

Einwendungen:

Einwendungen gegen die Richtplananpassung 2019 sind innerhalb der Auflagezeit beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, schriftlich einzureichen. Sie haben mindestens einen Antrag mit Begründung zu enthalten. Im Internet steht dazu ein Online-Formular zur Verfügung.

Alle Unterlagen sind auch auf der Homepage des Amtes für Raumplanung verfügbar: arp.so.ch

Solothurn, 21. Januar 2020

Bau- und Justizdepartement